

Allgemeine Geschäftsbedingungen gültig ab 01.04.2019 Nutzung Camping- und Caravaningplatz

Der Camping- und Caravaningplatz befindet sich auf dem Gelände des Europäischen Jugendcamps, welches von der Oschatzer Freizeitstätten GmbH verwaltet wird.

Der Nutzungsvertrag entsteht zwischen der Oschatzer Freizeitstätten GmbH und dem Gast.

Es gelten folgende Bedingungen:

1. Leistungen

Die angegebenen Preise sind Endpreise und schließen alle Nebenkosten ein, soweit in der Anmeldungsbestätigung nicht anders angegeben.

2. Anmeldung / Zahlung

Die Anmeldung ist ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages. Mit dem Erhalt der Anmeldebestätigung kommt ein für beide Partner bindender Nutzungsvertrag zustande. Von der Oschatzer Freizeitstätten GmbH wird dann die Buchungsbestätigung zugeschickt.

Bei einer Belegung ohne vorherige Anmeldung werden diese Geschäftsbedingungen mit dem Abschluss des schriftlichen oder mündlichen Campingvertrages anerkannt. Reservierungen von Minderjährigen werden nicht akzeptiert.

Soweit in der Buchungsbestätigung nichts anderes geregelt, ist der Reisepreis zahlbar:

- bis 3 Werktage vor Anreise per Überweisung unter Angabe der Buchungsnummer an folgende
Bankverbindung: Deutsche Kreditbank AG
IBAN: DE62 1203 0000 1020 3767 43
BIC: BYLADEM1001

oder

- bei Anreise in bar oder per ec-Zahlung (keine Kreditkartenzahlung möglich)

Mit Eingang der Zahlung erwerben Sie die Berechtigung an der Kasse des Freizeitkomplexes PLATSCH die Schlüssel ausgehändigt zu bekommen.

3. Haftung

Der Gast und die ihn begleitenden Personen verpflichten sich, den Stellplatz sowie Gebäude, Einrichtungen, Inventar etc. des Campingplatzes pfleglich zu behandeln. Schäden, die während des Aufenthaltes durch den Gast selbst oder dessen Begleitpersonen verursacht werden, sind der Oschatzer Freizeitstätten GmbH umgehend mitzuteilen und mit Ausnahme der Beweisführung des Nichtverschuldens zu ersetzen.

Ansprüche des Campinggastes auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn der Campingplatz die Pflichtverletzung zu vertreten hat, sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Campingplatzes beruhen und Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten des Campingplatzes beruhen. Einer Pflichtverletzung des Campingplatzes steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Der Campingplatz weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass aus der Natur herrührende Unregelmäßigkeiten, Beschädigungen oder Verluste (z.B. Baumfrüchte, Insekten, Tiere, Astwerk etc.) auftreten können.